

# SATZUNG des Vereins „Freunde des Leibniz-Gymnasiums Altdorf e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Leibniz-Gymnasiums Altdorf e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Altdorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Leibniz-Gymnasiums und dessen schulischer Belange. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erheben von Mitgliedsbeiträgen, Sammeln von Spenden und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mitglieder können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich mit dem Leibniz-Gymnasium verbunden fühlen.
2. Die Mitgliedschaft steht auch juristischen Personen (Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts) offen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei juristischen Personen durch ihre Auflösung), durch schriftliche Erklärung des Austrittes zum Schluß des Geschäftsjahres, eine rückständige Beitragszahlung für 2 Jahre zum Schluß des Geschäftsjahres und durch Ausschluß.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung der Jahresbeiträge obliegt dem erweiterten Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag hat jährlich mindestens 15,- € zu betragen.
3. Schüler und Studenten zahlen jährlich 5,- €.

## § 5 Organe des Vereins

Diese sind a) der Vorstand, b) der erweiterte Vorstand, c) die Mitgliederversammlung.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer und Schatzmeister.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB wird gebildet durch den 1. und 2. Vorsitzenden, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird das Ersatzmitglied aus der Mitte der erweiterten Vorstandsmitglieder durch den erweiterten Vorstand gewählt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er ist an Weisungen des erweiterten Vorstandes gebunden.

## § 7 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus: a) dem Vorstand i.S. des § 6 der Satzung, b) einem Mitglied des Elternbeirates, c) dem jeweiligen Leiter des Leibniz-Gymnasiums, d) 2 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt werden.
2. Das Mitglied des Elternbeirates und ein Ersatzmitglied werden vom Elternbeirat der Schule bestimmt. Es soll damit garantiert sein, daß an jeder Sitzung ein Mitglied des Elternbeirates teilnimmt.
3. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes.
4. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann die Einberufung verlangen.
5. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind ehrenamtlich tätig, ebenso die Kassenprüfer.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich über die Schule und durch Pressepublikation unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist ein.
2. Jährlich findet mindestens eine Versammlung statt. Weitere Versammlungen sind nach Bedarf oder dann einzuberufen, wenn mindestens 25 oder der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere a) zur Entgegennahme des Geschäftsberichts, b) zur Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts, c) zur Wahl und Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft (§§ 6 und 7), d) zur Änderung der Vereinssatzung, e) zur Genehmigung der Jahresabrechnung, f) zur Wahl der Kassenprüfer, g) zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Die Versammlung faßt ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder mit schriftlicher Vollmacht der vertretenen Mitglieder (jedes Mitglied kann nur 3 andere Vereinsmitglieder vertreten). Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
5. Die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 9 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.1981.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Verwendungszwecks fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Nürnberger Land zu, der es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Leibniz-Gymnasiums Altdorf zu verwenden hat.